

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2019/40701]

30 MARS 2018. — Loi relative à la non-prise en considération de services en tant que personnel non nommé à titre définitif dans une pension du secteur public, modifiant la responsabilisation individuelle des administrations provinciales et locales au sein du Fonds de pension solidarisé, adaptant la réglementation des pensions complémentaires, modifiant les modalités de financement du Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales et portant un financement supplémentaire du Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1 à 6, 10, 15 à 23, 28 et 30 de la loi du 30 mars 2018 relative à la non-prise en considération de services en tant que personnel non nommé à titre définitif dans une pension du secteur public, modifiant la responsabilisation individuelle des administrations provinciales et locales au sein du Fonds de pension solidarisé, adaptant la réglementation des pensions complémentaires, modifiant les modalités de financement du Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales et portant un financement supplémentaire du Fonds de pension solidarisé des administrations provinciales et locales (*Moniteur belge* du 17 avril 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2019/40701]

30 MAART 2018. — Wet met betrekking tot het niet in aanmerking nemen van diensten gepresteerd als nietvastbenoemd personeelslid voor een pensioen van de overheidssector, tot wijziging van de individuele responsabilisering van de provinciale en lokale overheden binnen het Gesolidariseerde pensioenfonds, tot aanpassing van de reglementering inzake aanvullende pensioenen, tot wijziging van de modaliteiten van de financiering van het Gesolidariseerde pensioenfonds van de provinciale en plaatselijke besturen en tot bijkomende financiering van het Gesolidariseerde pensioenfonds van de provinciale en plaatselijke besturen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1 tot 6, 10, 15 tot 23, 28 en 30 van de wet van 30 maart 2018 met betrekking tot het niet in aanmerking nemen van diensten gepresteerd als nietvastbenoemd personeelslid voor een pensioen van de overheidssector, tot wijziging van de individuele responsabilisering van de provinciale en lokale overheden binnen het Gesolidariseerde pensioenfonds, tot aanpassing van de reglementering inzake aanvullende pensioenen, tot wijziging van de modaliteiten van de financiering van het Gesolidariseerde pensioenfonds van de provinciale en plaatselijke besturen en tot bijkomende financiering van het Gesolidariseerde pensioenfonds van de provinciale en plaatselijke besturen (*Belgisch Staatsblad* van 17 april 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2019/40701]

30. MÄRZ 2018 — Gesetz über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 1 bis 6, 10, 15 bis 23, 28 und 30 des Gesetzes vom 30. März 2018 über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzieller und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT**

**30. MÄRZ 2018 - Gesetz über die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors, zur Änderung der individuellen Einbeziehung provinzialer und lokaler Verwaltungen in die Verantwortung innerhalb des Solidarischen Pensionsfonds, zur Anpassung der Vorschriften in Bezug auf die ergänzende Altersversorgung, zur Änderung der Modalitäten für die Finanzierung des Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen und zur Festlegung einer Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinzialen und lokalen Verwaltungen**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**TITEL 1 - Allgemeine Bestimmung**

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**TITEL 2 - Maßnahme in Bezug auf die Nichtberücksichtigung der als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleisteten Dienste für eine Pension des öffentlichen Sektors***KAPITEL 1 - Autonome Bestimmungen*

**Art. 2** - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter:

1. "Pensionsregelung des öffentlichen Sektors": eine der in Artikel 38 des Gesetzes vom 5. August 1978 zur Festlegung von Wirtschafts- und Haushaltsreformen erwähnten Pensionsregelungen,

2. "Pension des öffentlichen Sektors": eine Pension im Rahmen der Pensionsregelung des öffentlichen Sektors, bei der die Gewährung dieser Pension eine endgültige Ernennung voraussetzt,

3. "Arbeitgeber": eine Behörde oder öffentliche Einrichtung, deren endgültig ernannte Personalmitglieder und ehemalige endgültig ernannte Personalmitglieder Anspruch auf eine Pension des öffentlichen Sektors haben,

4. "Personalmitglied": Person, die bei einem in Nr. 3 erwähnten Arbeitgeber in Dienst ist.

**Art. 3 - § 1** - Hat ein endgültig ernanntes Personalmitglied vor seiner endgültigen Ernennung bei einem Arbeitgeber Dienste als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleistet, werden diese Dienste für die Gewährung und Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt, sofern das Personalmitglied für die Zeiträume, in denen es Dienste als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleistet hat:

1. von seinem Arbeitgeber entweder zu Lasten der Staatskasse oder aus der gleichen Finanzierungsquelle wie endgültig ernannte Personalmitglieder entlohnt worden ist,

2. einen Dienstgrad innehatte, in dem gemäß des zu diesem Zeitpunkt bei seinem Arbeitgeber anwendbaren Statuts eine endgültige Ernennung möglich war.

Für die Anwendung des Königlichen Erlasses Nr. 206 vom 29. August 1983 zur Regelung der Berechnung der Pension des öffentlichen Sektors für Dienste mit Teilzeitleistungen ist das Verhältnis, das das Volumen der Leistungen innerhalb der in Absatz 1 erwähnten Dienstzeiträume ausdrückt, auf das Verhältnis beschränkt, das das Volumen der Leistungen innerhalb der Dienstzeiträume ausdrückt, die nach den in Absatz 1 erwähnten Diensten in einer Funktion geleistet worden sind, in der das Personalmitglied endgültig ernannt worden ist und der Umfang der Leistungen am höchsten war.

§ 2 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 4 finden die in § 1 vorgesehenen Bestimmungen keine Anwendung auf Personen, deren erste endgültige Ernennung nach dem 30. November 2017 erfolgt ist.

§ 3 - Werden für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors als nicht endgültig ernanntes Personalmitglied geleistete Dienste berücksichtigt, werden die Vorteile, die der Ergänzung der gesetzlichen Pension dienen und für diese Dienste gebildet worden sind, von dem Pensionszuschlag abgezogen, der sich aus der Berücksichtigung dieser Dienste für die Pension des öffentlichen Sektors ergibt.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf den Teil der zusätzlichen Vorteile, der den Prämien zu Lasten des Personalmitglieds entspricht.

**Art. 4** - Als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen geleistete Dienste werden für die Gewährung und Berechnung einer Pension des öffentlichen Sektors berücksichtigt, sofern diesen Diensten eine endgültige Ernennung folgt und sie die in Artikel 3 § 1 festgelegten Bedingungen erfüllen.

## KAPITEL 2 - *Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen*

**Art. 5** - In Artikel 46 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, werden die Wörter ", sofern sie mindestens fünf Dienstjahre vorweisen, die für die Begründung des Pensionsanspruchs zulässig sind, Dienstaltersverbesserungen aufgrund von Studien und andere Zeiträume, die als für die Festlegung des Gehalts zulässige Dienste angerechnet werden, ausgenommen" gestrichen.

**Art. 6** - Artikel 160 des Neuen Gemeindegesetzes findet keine Anwendung auf Personen, deren erste endgültige Ernennung nach dem 30. November 2017 erfolgt ist.

(...)

### KAPITEL 3 - *Inkrafttreten*

**Art. 10** - Vorliegender Titel tritt am 1. Mai 2018 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 5, der am 1. Mai 2019 in Kraft tritt, und der Artikel 7 bis 9, die mit 31. Dezember 2016 wirksam werden.

(...)

### **TITEL 4 - Abänderung der Vorschriften über die ergänzende Altersversorgung, was Altersversorgungszusagen im öffentlichen Sektor betrifft**

*KAPITEL 1 - Abänderungen des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit*

**Art. 15** - In Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 13. März 2016, wird § 1 durch die Nummern 28 bis 30 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"28. Altersversorgungszusage im öffentlichen Sektor: eine von einem öffentlichen Arbeitgeber eingeführte Altersversorgungszusage,

29. Altersversorgungsregelung im öffentlichen Sektor: eine kollektive Altersversorgungszusage im öffentlichen Sektor,

30. öffentlichem Arbeitgeber: einen Arbeitgeber, der dem Gesetz vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen nicht unterliegt. Die verschiedenen Betriebssitze, Büros oder Regionalsitze eines selben öffentlichen Arbeitgebers werden ungeachtet ihres Standorts als ein und derselbe öffentliche Arbeitgeber betrachtet."

**Art. 16** - Artikel 3 § 2 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

**Art. 17** - In Titel II desselben Gesetzes wird ein Kapitel IX/1 mit der Überschrift "Altersversorgungszusagen im öffentlichen Sektor" eingefügt.

**Art. 18** - In KAPITEL IX/1, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Artikel 48/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 48/1 - Altersversorgungszusagen im öffentlichen Sektor unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Titels, es sei denn, die Bestimmungen des vorliegenden Kapitels weichen ausdrücklich davon ab."

**Art. 19** - In KAPITEL IX/1, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Artikel 48/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 48/2 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Titels und der Erlasse zu seiner Ausführung in Sachen Altersversorgungszusagen im öffentlichen Sektor versteht man unter:

1. Unternehmen und Arbeitgeber: einen öffentlichen Arbeitgeber,
2. Altersversorgungszusage: eine Altersversorgungszusage im öffentlichen Sektor,
3. Altersversorgungsregelung: eine öffentliche Altersversorgungsregelung im öffentlichen Sektor,
4. Betriebsrat: folgende Organe:

*a)* für das Vertragspersonal des Föderalstaats, der öffentlichen Einrichtungen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die davon abhängen, und den auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienst: den Gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste, der in Artikel 18 § 1 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, erwähnt ist und dessen Vertretung der Behörden sich ausschließlich aus Vertretern der Föderalbehörde zusammensetzt; diese setzt sich mindestens aus dem Minister der Pensionen, dem Minister des Öffentlichen Dienstes, dem Minister des Haushalts und dem beziehungsweise den für die betreffenden Vertragspersonalmitglieder funktionell zuständigen Ministern oder ihren ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten zusammen,

*b)* für das Vertragspersonal der Region Brüssel-Hauptstadt, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt und der Französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt sowie den öffentlichen Einrichtungen und den wissenschaftlichen Einrichtungen, die von diesen Behörden abhängen: den in Anlage I zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 28. September 1984 erwähnten Sektorenausschuss XV,

*c)* für das Vertragspersonal der flämischen Ministerien, der internen verselbständigten Agenturen, die Rechtspersönlichkeit besitzen, der externen verselbständigten Agenturen und der Flämischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt, mit Ausnahme des Vertragspersonals des Unterrichtswesens: den in Anlage I zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 28. September 1984 erwähnten Sektorenausschuss XVIII,

*d)* für das Vertragspersonal der Wallonischen Region, einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und der wissenschaftlichen Einrichtungen, die von ihr abhängen: den in Anlage I zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 28. September 1984 erwähnten Sektorenausschuss XVI,

*e)* für das Vertragspersonal der Französischen Gemeinschaft, einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und der wissenschaftlichen Einrichtungen, die von ihr abhängen, mit Ausnahme des Vertragspersonals des Unterrichtswesens: den in Anlage I zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 28. September 1984 erwähnten Sektorenausschuss XVII,

*f)* für das Vertragspersonal der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einschließlich der öffentlichen Einrichtungen und der wissenschaftlichen Einrichtungen, die von ihr abhängen, mit Ausnahme des Vertragspersonals des Unterrichtswesens: den in Anlage I zum

vorerwähnten Königlichen Erlass vom 28. September 1984 erwähnten Sektorenausschuss XIX,

g) für das Vertragspersonal der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste: die in Artikel 20 § 1 des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 erwähnten Sonderausschüsse. Wenn die Altersversorgungszusage im öffentlichen Sektor für mehrere öffentliche provinzielle und/oder lokale Arbeitgeber gilt: die zuständige Unterabteilung des in Artikel 17 § 2*bis* des vorerwähnten Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 erwähnten Ausschusses der provinziellen und lokalen öffentlichen Dienste,

h) für das Vertragspersonal der in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmen: die in Artikel 30 dieses Gesetzes erwähnte paritätische Kommission und die in Artikel 115 des Gesetzes vom 23. Juli 1926 über die NGBE und das Personal der belgischen Eisenbahnen erwähnte Nationale Paritätische Kommission,

i) für das Vertragspersonal der Einrichtungen des öffentlichen Sektors, die den föderalen Gesundheitssektoren angehören: die Basiskonzertierungsausschüsse. Wenn die öffentliche Altersversorgungszusage für verschiedene Gesundheitseinrichtungen und -dienste gilt: nach vorheriger Stellungnahme des in Artikel 35 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten geschäftsführenden Ausschusses des Fonds "Sozialer Maribel" innerhalb eines Monats: den Gemeinsamen Ausschuss für alle öffentlichen Dienste, der in Artikel 18 § 1 des Königlichen Erlasses vom 28. September 1984 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, erwähnt ist und dessen Vertretung der Behörden sich ausschließlich aus Vertretern der Föderalbehörde zusammensetzt; diese setzt sich mindestens aus dem Minister der Sozialen Angelegenheiten, dem Minister der Pensionen, dem Minister des Öffentlichen Dienstes und dem Minister des Haushalts zusammen.

Wenn es sich um eine Altersversorgungszusage im öffentlichen Sektor handelt, die für verschiedene der vorerwähnten öffentlichen Arbeitgeber gilt: die gemeinsame Versammlung der vorerwähnten Verhandlungsausschüsse, die für jeden dieser öffentlichen Arbeitgeber zuständig sind,

5. dem in Artikel 7 erwähnten kollektiven Arbeitsabkommen: ein Vereinbarungsprotokoll des oder der aufgrund von Nr. 4 zuständigen Verhandlungsausschüsse,

6. der in Artikel 39 erwähnten vorherigen Stellungnahme: ein Protokoll des oder der aufgrund von Nr. 4 zuständigen Verhandlungsausschüsse,

7. den in Artikel 1 § 4 des Gesetzes vom 21. März 1991 zur Umstrukturierung bestimmter öffentlicher Wirtschaftsunternehmen erwähnten autonomen öffentlichen Unternehmen: die in Artikel 31 des vorerwähnten Gesetzes erwähnte paritätische Kommission "Kommission Öffentliche Unternehmen".

**Art. 20** - In KAPITEL IX/1, eingefügt durch Artikel 17, wird ein Artikel 48/3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 48/3 - Bei endgültiger Ernennung des Versorgungsanwärters handelt es sich um ein Ausscheiden im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 11 Buchstabe b) Ziffer 2.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 33/1 wird die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 24, 29, 30, 31, 32 und 33 bis zur Beendigung der endgültigen Ernennung aus einem anderen Grund als Tod oder Versetzung in den Ruhestand oder bis zum Datum der Versetzung, wenn der endgültig ernannte Versorgungsanwärter zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber versetzt wird, aufgeschoben.

Handelt es sich um eine Altersversorgungsregelung mit mehreren Versorgungsträgern und wird der endgültig ernannte Versorgungsanwärter zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber versetzt, der einer Altersversorgungsregelung mit mehreren Versorgungsträgern angeschlossen ist, wird, sofern eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 33/2 besteht, die die Übernahme der Rechte und Verpflichtungen regelt, die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 24, 29, 30, 31, 32 und 33 bis zur Beendigung der endgültigen Ernennung aus einem anderen Grund als Tod oder Versetzung in den Ruhestand oder bis zum Datum der Versetzung, wenn der endgültig ernannte Versorgungsanwärter zu einem anderen öffentlichen Arbeitgeber versetzt wird, der keiner Altersversorgungsregelung mit mehreren Versorgungsträgern angeschlossen ist, aufgeschoben.

In Abweichung von den Absätzen 2 und 3 kann der Arbeitnehmer sich für die in Artikel 32 § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe c) erwähnte Möglichkeit entscheiden."

#### *KAPITEL 2 - Abänderung des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung*

**Art. 21** - In Artikel 134 des Gesetzes vom 27. Oktober 2006 über die Kontrolle der Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung werden die Wörter "dem Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung der Unternehmen" jeweils durch die Wörter "Buch III Titel 3 Kapitel 2 des Wirtschaftsgesetzbuches" ersetzt.

**Art. 22** - Artikel 136 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - In Abweichung von § 1 finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes Anwendung auf die in Artikel 135 Nr. 1 erwähnten Altersversorgungsregelungen, die ab dem 1. Mai 2018 von einer öffentlichen Verwaltung eingeführt werden.

Für die in Absatz 1 erwähnten Altersversorgungsregelungen, die nicht spätestens am 31. Dezember 2018 in der durch Artikel 306 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 geschaffenen Datenbank in Bezug auf ergänzende Altersversorgungsleistungen als solche registriert sind, wird unwiderlegbar vermutet, dass sie ab dem 1. Mai 2018 eingeführt worden sind.

In Abweichung von § 1 finden die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ebenfalls Anwendung auf die in Artikel 135 Nr. 1 erwähnten Altersversorgungsregelungen, die vor dem 1. Mai 2018 von einer öffentlichen Verwaltung eingeführt worden sind und zu diesem Zeitpunkt bereits von einer in Artikel 3 § 1 erwähnten Altersversorgungseinrichtung verwaltet wurden."

#### *KAPITEL 3 - Inkrafttreten*

**Art. 23** - Titel 4 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

(...)

## **TITEL 6 - Zusatzfinanzierung für den Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen**

### *KAPITEL 1 - Abänderungsbestimmungen*

*Abschnitt 1* - Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger

**Art. 28** - In Artikel 24 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2016, wird ein § 2<sup>ter</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"§ 2<sup>ter</sup> - In Abweichung von den Bestimmungen von § 1 und unbeschadet § 2<sup>bis</sup> wird ein zusätzlicher Teil der in Artikel 22 § 2 Buchstabe *a*) erwähnten globalisierten finanziellen Mittel dem Föderalen Pensionsdienst für die Finanzierung der Pensionen der statutarischen Personalmitglieder zugewiesen, die dem Solidarischen Pensionsfonds der provinziellen und lokalen Verwaltungen angeschlossen sind.

Dieser Betrag wird durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt.

Dieser Betrag wird jährlich der Wachstumsrate des durchschnittlichen Gesundheitsindex des Jahres angeglichen."

(...)

### *KAPITEL 2 - Inkrafttreten*

**Art. 30** - Vorliegender Titel tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 30. März 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten  
Frau M. DE BLOCK

Der Minister der Pensionen  
D. BACQUELAINE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz  
K. GEENS